

Inhalt der « info CCIH »

In Kürze...
Neue Leistungen
Auflistung aller Leistungen, die derzeit in Kraft sind
Anmeldung

UPDATE: der Anspruch auf die Corona-EO für gefährdete Personen wurde bis zum 31.03.2022 verlängert!
(Stand: 17.12.2021)

COVID-19:

Coronavirus Erwerbsersatz (Stand: 17.12.2021)

In Kürze...

- Am 18. Dezember 2020 wurden die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Entschädigung im Zusammenhang mit der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit angepasst.
- Ab 31. Mai 2021, Personen, welche vollständig geimpft oder die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und genesen sind, müssen sich innert sechs Monaten nicht in Quarantäne begeben, wenn sie mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Somit erlöscht der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für diese Personengruppen innert der Rahmenfrist von sechs Monaten. Zudem entfällt die Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg für Mitarbeitende in Betrieben, in denen die Person gezielt und repetitiv getestet wird.
- Um das Merkblatt 6.13 Corona-EO zu lesen, [klicken Sie hier](#)
- Um die aktuelle Version des Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (KS CE), [klicken Sie hier](#)

Neue Leistungen

Entschädigung für besonders gefährdete Personen

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung für besonders gefährdete Personen?

- schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft worden sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-/Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas (gemäss Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3) solange sie ihre Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise ausüben können.

Für welche Periode wird die Entschädigung ausgerichtet?

Frühestens ab dem 18. Januar 2021 bis zur Wiederaufnahme des Betriebs, jedoch spätestens bis zum 31. März 2022.

Kann die Erwerbstätigkeit im Home-Office verrichtet werden, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung. Bei einem Teilausfall der Erwerbstätigkeit besteht im Rahmen des Erwerbsausfalls Anspruch auf die Entschädigung.

Was sollte diesem Antrag beigelegt werden?

1. die 3 letzten Lohnabrechnungen
2. ein ärztliches Attest, welches die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen bescheinigt
3. eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die besagt, dass die Erwerbstätigkeit nicht im Homeoffice ausgeübt werden kann und der besonders gefährdeten Person auch keine andere Tätigkeit zugewiesen werden kann.

Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit?

- selbstständigerwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die einen Erwerbsausfall aufweisen aufgrund eines Umsatzrückganges im Zusammenhang mit kantonaler oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Für Ansprüche bis 18. Dezember 2020 ist ein Umsatzrückgang von 55% massgebend, ab 19. Dezember 2020 und bis zum 31. März 2021 gilt die Schwelle von 40%. Ab 1. April 2021 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30% massgebend. Liegt die Steuerveranlagung 2019 nach dem 1. Juli 2021 vor, wird die zukünftige Entschädigung vom ersten Tag des Monats gemäss Datum der Steuerveranlagung 2019 an die neue Grundlage angepasst.

Für welche Periode wird die Entschädigung ausgerichtet?

Ab dem Tag, bei dem alle Voraussetzungen erfüllt sind, bis zur Aufhebung der Massnahme oder bis zum Wegfall des Erwerbsausfalls.

Was sollte diesem Antrag beigefügt werden?

Keine Dokumente, aber es werden Kontrollen durchgeführt.

Auflistung aller Leistungen, die derzeit in Kraft sind (zur Erinnerung)

- ✓ Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder
- ✓ Anspruch infolge Quarantäne
- ✓ Anspruch infolge eines geltenden Veranstaltungsverbotes oder infolge Nichtgenehmigung der Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
- ✓ Anspruch infolge Betriebsschliessung (bis zum 31. Mai 2021)
- ✓ Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit
- ✓ Anspruch für besonders gefährdete Personen (bis zum 31. August 2021)
- ✓ Anspruch für besonders gefährdete Personen (bis zum 30. September 2021)
- ✓ Anspruch für besonders gefährdete Personen (bis zum 31. März 2022)

Anmeldung

Zur Erinnerung

Die Kurzarbeit oder eine andere Sozialversicherung (und VVG) hat Priorität vor der Zahlung des Corona-EO!

- Es gibt 2 verschiedene Formulare:
 1. bei Quarantäne, Ausfall Fremdbetreuung der Kinder und für besonders gefährdete Personen
 2. bei Erwerbsausfällen

Der Versicherte oder der Arbeitgeber muss hier das entsprechende Formular über den von seiner Agentur angegebenen Link ausfüllen.

- Es muss nur ein Antrag eingereicht werden: Er kann ohne Formular verlängert werden, indem Sie eine E-Mail an die Agentur senden und die Anzahl der zu verlängernden Tage angeben.
- Der Arbeitgeber muss die Angaben nicht bestätigen; er erhält eine Kopie der Abrechnung zur Überprüfung.

Kontakt

AHV-Ausgleichskasse der Uhrenindustrie

Ihre AHV-Agentur

28. Januar 2021

Diese «info CCIH» hat ausschliesslich einen informativen Charakter. Massgebend sind einzig und allein die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie wurde aufgrund der Verordnung vom 20. März 2020 erstellt und wird gegebenenfalls angepasst.